Kreis=Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Nr. 1 Neuteich, den 8. Januar **1925**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Wandergewerbe.

Nach Mitteilung des Steueramts III in Danzig können die beantragten Wandergewerbescheine erst in der Zeit vom 10. bis 15. Februar 1925 zur Einlösung bereitgestellt werden. Es werden daher vom Steueramt III vorläufige Wandergewerbesteuerbescheide ausgegeben, die eine Gültigkeitsdauer für die Ausübung des Wandergewerbes bis zum 15. Februar 1925 haben.

Die vorläufigen Bescheide sind von den Wandergewerbetreibenden bei den Gemeindebehörden gegen Zahlung der vorläufig festgesetzten Steuer einzulösen. In der Zeit vom 10. bis 15. Februar 1925 können diese Bescheide bei den Gemeindebehörden gegen die endgültigen Wandergewerbescheine und Verrechnung der Steuer umgetauscht werden.

Das Wandergewerbe darf vom 1. Januar 1925 ab mithin nur ausgeübt werden:

a) in der Zeit vom 1. Januar 1925 bis 15. Februar 1925 von Personen, die im Besitz eines vom Steueramt III ausgestellten vorläufigen Wandergewerbesteuerbescheides sind, auf dem die Zahlung der vorläufigen Steuer von der Gemeindebehörde bescheinigt ist,

b) nach dem 15. Februar 1925 nur von Personen, die im Besitz eines ordentlichen Wandergewerbescheines sind.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, die vorstehenden Bestimmungen bei der Kontrolle des Wandergewerbes zu beachten.

Tiegenhof, den 31. Dezember 1924.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Krankenversicherung der Erwerbslosen.

Die Gemeinden des Kreises werden im eigenen Interesse auf die Bestimmungen über die Krankenversicherung der Erwerbslosen (§§ 22 bis 24 des Gesetzes vom 28. März 1922, Kreisblatt 1924 S. 136 ff) hingewiesen.

Tiegenhof, den 6. Januar 1925.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Einmalige Wirtschaftsbeihilfe für Erwerbslose.

Gesetz

über Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe für Erwerbslose. Vom 19. Dezember 1924.

§ 1.

Erwerbslosenunterstützungsempfänger, die während der Zeit vom 15. Oktober 1924 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes 30 Tage oder in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Oktober mindestens 30 Arbeitstage Erwerbslosenunterstützung empfangen haben, erhalten eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe:

für Verheiratete 60 G
für jedes unterhaltungsberechtigte Kind 10 „
für Unverheiratete, soweit sie Familienangehörige zu ernähren haben 40 „

Erwerbslose, die an dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den 6 voraufgegangenen Wochentagen arbeitslos gemeldet, nicht unterstützungsberechtigt waren oder nicht unter Absatz 1 des § 1 dieses Gesetzes fallen, erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind eine Wirtschaftsbeihilfe von 15 G

§ 2.

Eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe von 60 G erhalten auch alle Invaliden der ehem. Reichs- und Staatsbetriebe und deren Hinterbliebene, die eine laufende Unterstützung, aber keine Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung oder Wohlfahrtsunterstützung beziehen, soweit deren Jahreseinkommen nicht über 600 G beträgt. Für Waisen wird eine Beihilfe von 25 G gewährt.

§ 3.

Deckung erfolgt aus den laufenden Zolleinnahmen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. November 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe für Erwerbslose vom 19. Dezember 1924.

Vom 19. Dezember 1924.

Artikel I.

Erwerbslosenunterstützungsempfänger im Sinne des § 1 Abs. 1 sind nur die Personen, die am Stichtage, d. h. dem 20. Dezember 1924 Unterstützung erhalten. Es ist nicht notwendig, daß während der 30 Tage die Unterstützung zusammenhängend bezogen ist; in Betracht kommen nur Werktage.

Für Empfänger einer Teilunterstützung vermindert sich die Wirtschaftsbeihilfe im Verhältnis des gezahlten Betrages zur vollen Unterstützung.

Artikel II.

Als arbeitslos gemeldet im Sinne des § 1 Abs. 2 ist nur derjenige anzusehen, der ordnungsmäßig seine Vermerkkarte bei dem zuständigen Arbeitsamt hat stempeln lassen oder sich bei der Kontrollstelle der Gemeinde gemeldet hat.

Nicht darunter fallen solche Personen:

a) die sich nicht generell zwecks Zuweisung von Arbeit, sondern nur in der Erwartung der Vergebung bestimmter Erwerbsgelegenheit oder nur zur Erlangung einer anderen Stelle gemeldet haben,

b) die nur einen Teilerwerb oder einen Aushilfeerwerb (Stundenarbeit) suchen.

Die nachgewiesene Arbeitslosigkeit während der vorausgegangenen 6 Wochentage muß zusammenhängend sein. Der Grund der Arbeitslosigkeit ist bedeutungslos.

Auf die Empfänger von Abkehrgeld findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Artikel III.

Als unterhaltsberechtigt im Sinne des Gesetzes gelten in der Regel nur Kinder bis zu 14 Jahren. Diese Grenze darf nur bei Vorliegen besonderer Gründe (Arbeitsunfähigkeit, Krankheit etc. des Kindes) überschritten werden.

Die ehelichen Kinder werden unehelichen Kindern gleichgestellt, wenn der Antragsteller die Vaterschaft anerkannt hat oder zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen rechtskräftig verurteilt ist, soweit er seiner Unterhaltspflicht nachkommt.

Artikel IV.

Der Arbeitslose hat die Wohlfahrtsbeihilfe ausschließlich im Interesse des Kindes zu verwenden. Bestehen Bedenken, daß dieses nicht geschieht, so kann die Auszahlung an die Mutter des Kindes oder eine andere vertrauenswürdige Person erfolgen, die dann die Pflichten des Arbeitslosen hinsichtlich der Verwendung der Beihilfe zu erfüllen hat.

Artikel V.

Als Hinterbliebene im Sinne des § 2 gelten nur die Hinterbliebenen, die eine laufende Unterstützung durch das Pensionsamt beziehen. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt auf Antrag durch das Pensionsamt. Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe an Kleinrentner usw. vom 2. Dezember 1924 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

Artikel VI.

Den verheirateten Erwerbslosenempfängern wird die Beihilfe von der für die Zahlung der laufenden Unterstützung zuständigen Stelle bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gezahlt, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf, Unverheirateten nur auf Antrag, indem sie den Nachweis zu führen haben, daß sie unterhaltsberechtigte Familienangehörige zu ernähren haben.

Im Falle des § 1 Abs. 2 ist der Antrag auf Gewährung der Unterstützung bei der Gemeinde des Wohnsitzes, in Ermangelung eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts in Danzig beim Arbeitsamt mündlich zu stellen. Die Dauer der Arbeitslosigkeit ist dabei nachzuweisen (in der Regel durch Vorlegen der Stempelkarte,) ferner Anzahl und Alter der Kinder, für die Beihilfe beansprucht wird.

Verwitwete Personen stehen den verheirateten gleich, wenn sie für Kinder zu sorgen haben.

(Fortsetzung auf der 3. Seite.)

Nr. 3

Verzeichnis der für das Jahr 1925 von der Danziger Stutbuchgesellschaft für Warmblut, Trakehner Abstammung im Kreise Gr. Werder angekörten Hengste.

Lfd. Nr.	Name des Hengstes	Farbe und Abzeichen	Geburts- ort	Jahr	Größe m	Abstammung a. väterlicherseits b. mütterlicherseits	Name und Wohnung des Besitzers	Deckstation	Höhe des Deck-geldes G
1	Absolut	F., Bl. l. Htfß. w.	Tralau	1920	1,60	a. Unicius b. Nymphe 1939	Marks-Jungfer	Jungfer	20
2	Agrippa	F., Bl. l. Htfß. hoch w.	Graditz	1915	1,64/75	a. Landgraf b. Auster	Bachmann-Ließau	Ließau	20
3	Almhirt	R. Sch.	Posen	1911	1,60/71	a. Alpenfalter b. Stute v. Habakuk	F. Dyck-Neumünsterberg	Neumünsterb.	20
4	Ananias	F., St., Schn. r. Vdf.l. V,r.Hw.	Tragheim	1917	1,60/70	a. Anarch b. Dora 1842	Genossenschaft-Tragheim	Tragheim	20
5	Anfechter	F., St., Schn. l. V. b. Htfße.w.	Petershagen	1920		a. Anführer b. Krabbe 2284	Klaßen Kl. Lichtenau	Kl. Lichtenau	25
6	Unicius	Vklf., Bl., l. Htfß.r.Htfß.w	Fürstenau	1915	1,56/66	a. Anführer b. Vesta 390	Genossenschaft Wernersdorf	Wernersdorf	20
7	Anklang	F., Bl. 4 Füße w.	"	1917	1,60/70	a. Anführer b. Hertha 1622	Reinhard Cornier-Trampenau	Trampenau	20
8	Anwalt	F., St. Str.	Ließau	1917	1,57/67	a. Angriff b. Hella 1801	Fröse-Schönhorst	Schönhorst	20
9	Ariel	F., B., r. Vdffl. l. Htfß. w.	Florkehnen Ostpr.	1919		a. Alltag b. Stute v. Skat	Hengsthaltung-Schönsee	Schönsee	30
10	Cantus	F., Bl. r. Vdfß. bd. Htfß. w.	Tralau	1909		a. (Cromwell) vd. Calwin b. Betty 1090	Genossenschaft-Eichwalde	Eichwalde	20
11	Capitän	br. St.	Posen	1905	1,56/67	a. Cactus b. Stute v. Hellmuth	dto	"	30
12	Carl	dkbr. St. l. Htffl. w.	Trutenau	1919	1,74	a. Character b. Dublette 1933	A. Andres-Tiegenhagen	Tiegenhagen	20
13	Cato	Goldf. bd. Ht. r. Vdfß. w.	Schmerblock	1918	1,65	a. Carabiner vd. (Capha) b. Elfe 2534	Bergmann-Neuteichsdorf	Neuteichsdorf	20
14	Casanova	R. Fl. r. l. Fl. w.	Wandlaudsen	1921	1	a. Heros	Otto Klaaßen-Neuteichsdorf	"	20
15	Charm ll	F., St. bde. Htfße. w.	Neuteichsdorf	1919	1,76	a. Charmsohn b. F. Stute v. Cornet	E. Neufeld-Neuteichsdorf	Neuteichsdorf	20
16	Charmant	F., St r. Htffl. w.	Eichwalde	1917	1,75	a. Chardas b. Laura	H. Brucks-Heubuden	Heubuden	25
17	Charmreich	F., St. r. Vdffl. bd. Htfße. w.	Tragheim	1914		a. Charm b. Adrene 350	R. Dreweck-Tralau	Tralau	50
18	Charmsohn	F., o. Abz.	Fürstenau	1912	1,76	a. Charm b. Vesta 390	Bergmann-Neuteichsdorf	Neuteichsdorf	20
19	Cohinor	F., Bl. r. Htffl. l. Htfß. hoch w.	Tragheim	1914		a. Haidesohn b. Cornelia 1324	Bachmann-Ließau	Ließau	
20	Czako	F., Bl. bd. Htffl. w.	"	1917		a. Czardas b. Cosima	Hengsthaltung-Fürstenan	Fürstenau	20
21	Exminister	F., Schn. Str. Schn. r. Vdfß. w	Ostpreußen	1914	1,61/72	a. Excellsior vd. Pöbee b. Stute v. Luftkreis	Genossenschaft-Eichwalde	Eichwalde	25
22	Falke	rotbr.	Neuteichsdorf	1915	1,72	a. Agitator b. Lotte	Heinr. Quiring-Orloff	Orloff	20
23	Falksohn	F., Bl. l. Vd. Htfß. w.	Orloff	1915	1,75	a. Falstaff b. Scheni	Gebr. Bergthold-Orloff	Orloff	20
24	Fridolin	F., Bl. 4 Füße w.	Ladekopp	1918	1,70	a. Cäsar b. Lina 453 A	J. Folchert-Ladekopp	Ladekopp	20
25	Frohsinn xx	br.	Baselow	1914	1,71	a. St. Maclou xx b. Franziska xx	R. Dreweck-Tralau	Traulau	50
26	Gedanke	F., läng. St. Nase w.	Tragheim	1920	1,60	a. Profit b. Gera 1330	van Riesen-Irrgang	Irrgang	20
27	Haderlump	F., kl. St.	Trakehnen	1909	1,62/72	a. Red Prince ll xx b. Hadwig	Adolf Klempnauer-Bröske	Bröske	25
28	Harras	F., Bl.	Neuteichsdorf	1917	1,68	a. Herzoasohn b. Stute v. Agitator	Eduard Klaaßen-Ladekopp	Ladekopp	20
29	Hassau	F., Fl.	Ostpreußen	1918		a. Pommercy sec. b. Stute v. Sklave	Hugo Klinge-Schadwalde	Schadwalde	20
30	Herold	F., l. Htfß. r. Htfessl. w.	Neuteichsdorf	1918	1,72	a. Herzogsohn b. Stute v. Agitator	Gustav Klaaßen-Neuteichsdorf	Neuteichsdorf	20
31	Herr	br. bd. Htfße w.	Stumbern Ostpr.	1920	1,68	a. Held b. Lotte (Ostpr. 4597)	H. Dyck-Brodsack	Brodsack	20
32	Humbold	R. r. Htfße. w.	Wiedau	1918		a. Humor b. Stute v. Lothar	Johann Reimer-Altenau	Altenau	25
33	Irrläufer	F., Bl. 4 Füße w.	Tragheim	1917	1,72	a. Anarch b. Ironie 1675	Bielfeldt-Tannsee	Tannsee	20
34	Kopernikus	Vklf. br. Bl. 4 Fße. w.	Posen	1913	1,60/71	a. Mechanismus b. St. Stute v. Hyperhoe	Hengsthaltungsgen.-Bröske	Bröske	20
35	Mamertus	F.,	Tralau	1916	1,60/72	a. Marktfischer b. Rede 1121	Ed. Penner ll Neukirch	Neukirch	25
36	Mars	Goldf. St. Bl. bd. Hterfße w.	Brunau	1920	1,70	a. Mangan b. Diana 169 A	Wilhelm Goertz-Brunau	Brunau	20
37	Meißel ll	F., St. Schn. r. Htffl. w.	Wotzlaff	1919	1,72	a. Meißelsohn b. Dorne 2281	Katzfuß-Kunzendorf	Kunzendorf	20 nur für eige. Bedarfgekö.
38	Meinhardt	F., Bl. r. Htfß. w.	Pillkallen Gr. Gumbin. Ostp.	1921		a. Minnesteg b. Eldine (V. R. 1022)	Hengsthaltung-Schönsee	Schönsee	30

Kopf wie vor.

39	Monarchist	Schimmel	Kieselkehnen Ostpr.	1920		a. Basalt b. Auerkante A Stute mit Kontrollbrand	Otto Mierau = Altmünsterberg	Altmünsterberg	25
40	Parmenio	F.,St.,Str.Sch. bd.Htfß.gest.w	Wingeruppe Ostpr.	1917	1,70	a. Paris b. Gastfreund xx	E. Warkentin = Gnojau	Gnojau	20
41	Pedrow	F. o. Abz.	Stameitschen Ostpr.	1918	1,70	a. Pommercy sec. b. Hertha (Ostpr. 4485)	Genossenschaft = Fürstenwerder	Fürstenwerder	20
42	Perlenfischer	br., Bl.	Ließau	1920	1,60	a. Pergament xx b. Flagge 1141	F. Bachmann = Ließau	Ließau	25
43	Polarmorgen	F.	Trakehnen	1902	1,74/65	a. Morgenstrahl b. Polynesia	W.Zimmermann-Tragheim	Tragheim	20
44	Schildträger	F., Bl. l. Htfß. w.	Schillehnen Ostpr.	1920		a. Donar b. Autorität	Warkentin=Schönau	Schönau	25
45	Schleicher	R. o. Abz.	Petershagen	1920		a. November b. Else	Schulz=Fürstenwerder	Fürstenwerder	20
46	Skatspieler	F., Bl., Schn. bd. Htfß. w.	Ostpreußen	1914		a. Skat b. Stute v. Belisar II	Genossenschaft=Heubuden	Heubuden	20
47	Sonnenadler	Dklf. Bl.	Petershagen	1921	1,69	a. Sonnenvogel b. Krabbe 2284	A. Schulz=Petershagen	Petershagen	40
48	Sonnenvogel	Dklf., St. l. Htfß. w.	Szameitschen Ostpr.	1914	1,60/1,72	a. Sonnenstrahl b. Else (Ostpr. Stb.D.5042)	F. Bachmann=Ließau	Ließau	25
49	Tantalus	F., St., Str.,	Tragheim	1921		a. Tannhäuser b. Eschstruht 1340	Jacobsohn's Erben=Tragheim	Tragheim	20
50	Tänzer	F., Fl. Schn. l. Htfß. w.	Trakehnen	1905	1,59/1,69	a. Letzter Mohikaner xx b. Tapete (Trak.Stb.IV708)	W. Zimmermann=Tragheim	Tragheim	20
51	Taucher	F. o. Abz.	Blumstein	1920	1,71	a. Tannhäuser b. Lydia 2299	H. Loewen=Blumstein	Blumstein	20
52	Ungar	F., Bl., bd. Htfße. w.	Beberbeck	1915	1,59/1,69	a. Lichtenstein b. Ungarin	Ida Wiebe-Gr. Lesewitz	Gr. Lesewitz	20
53	Unverfroren	F., l. Halsf. w. Fl.	Tralau	1912		a. Unerfroren b. Anetti	Mürau=Gnojau	Gnojau	20 nur für eige. Bedarfgekö.
54	Uranus	F., Br., Bl. 4 Füße hoch w.	Posen	1912	1,68	a. Ursprung b. Stute v. Zuletz	Hengsthaltungsgen.-Fürstenau	Fürstenau	20

Danzig=Langfuhr, den 22. Dezember 1924.

Danziger Stutbuchgesellschaft für edles Halbblut Trakehner Abstammung.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 30. Dezember 1924.

Der Landrat.

(Fortsetzung von Nr. 2.)

Artikel VII.

Ueber den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung (Erwerbslosenfürsorgestelle). Er muß bis zum 15. Januar 1925 gestellt sein. Später gestellte Anträge können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Die Auszahlung erfolgt sobald als möglich durch die Gemeindeverwaltung.

Artikel VIII.

Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeindeverwaltung (Erwerbslosenfürsorgestelle) gehen an den zuständigen Fürsorgeausschuß.

Artikel IX.

Die durch die Durchführung dieses Gesetzes etwa entstehenden besonderen Verwaltungskosten tragen die Gemeinden. Die sonstigen Aufwendungen sind mit der Anforderung der laufenden Unterstützung zur Erstattung anzumelden. Vorschüsse können auf dem Dienstwege beim Senat angefordert werden.

Danzig, den 19. Dezember 1924.

Der Senat.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, sofort die für die Auszahlung erforderlichen Beträge hier anzufordern und zwar spätestens bis zum 15. d. Mts.

Tiegenhof, den 5. Januar 1925.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittelung.

Im Monat Juli d. Js. ist das am 14. Mai 1904 geborene etwas geistesschwache Dienstmädchen Helene Jahn aus Zeyer mit einem polnischen Saisonarbeiter unbekannten Namens von ihrer Arbeitsstelle in Zeyersvorderkampen verschwunden, ohne bis jetzt eine Nachricht von sich zu geben.

Die Ortsbehörden sowie sämtliche Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, eingehende Ermittelungen nach der p. Jahn anzustellen und mir sofort Mitteilung zu machen, falls der Aufenthalt festgestellt ist.

Personalbeschreibung: Größe 1,55—1,60 m, Statur: gesetzt, Augen: graublau, Haare: mittelblond, Nase, Mund: gewöhnlich, Besondere Kennzeichen keine.

Tiegenhof, den 30. Dezember 1924.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der zum Schulvorsteher der Schule in Niedau gewählte Besitzer Erich Schultze in Niedau ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 30. Dezember 1924.

Der Landrat.

Nr. 6.

Amtsbezirk Neuteichsdorf.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Jakob Wiens in Mierau zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Neuteichsdorf auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 20. Dezember 1924 bis 19. Dezember 1930, einschließlich ernannt worden.

Tiegenhof, den 5. Januar 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft: Steuermarken.

Mit Beginn des neuen Steuerjahres werden folgende mit der Jahreszahl 1925 versehene Steuermarken neu in den Verkehr gebracht:

5, 10, 20 und 50 Pfennige.

1, 2, 5, 10, 20, 30, und 50 Gulden.

Die bisherigen Steuermarken werden mit dem 11. Januar 1925 aus dem Verkehr gezogen.

Im Steuerbuch für 1924 dürfen lediglich die bisherigen Steuermarken, im Steuerbuch für 1925 nur die Steuermarken mit der Jahreszahl 1925 verwandt werden.

Die bei den Verbrauchern noch vorhandenen Bestände alter Steuermarken werden durch die Postämter bis einschließlich 10. Januar 1925 gegen neue Steuermarken eingetauscht. Die den Postanstalten zum Umtausch vorzulegenden Steuermarken müssen so gut erhalten sein, daß sie ohne weiteres als unbenutzte Marken erkennbar sind.

Danzig, den 29. Dezember 1924.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Am 25. Dezember 1924 ist auf der Chaussee Gr. Mausdorf — Kl. Mausdorf ein brauner Leder-Pelzhandschuh gefunden und hier abgegeben worden. Gegen Erstattung der Unkosten ist der Handschuh hier abzuholen.

Lindenau, den 27. Dezember 1924.

Der Amtsvorsteher.
Wiebe.

Schutzpolizei!

Die Schutzpolizei stellt jährlich im April und Oktober etwa je 60 Anwärter ein.

Bedingungen: Lebensalter 20—28 Jahre
Mindestgröße 1,68 m
unverheiratet
nicht vorbestraft
Danziger Staatsangehörigkeit.

Eine Vormerkung von Anwärtern kann auch schon nach Vollendung des 19. Lebensjahres stattfinden.

Einstellung und Beförderungen:
Die Einstellung erfolgt als **Polizeischüler** auf der Polizeischule. Nach **einjähriger** Ausbildung Anstellung als **Unterwachtmeister** bei der Schutzpolizei.
Nach weiteren 2 Jahren kann die Beförderung zum **Wachtmeister**
„ „ 4 Jahren „ „ „ zum **Oberwachtmeister**
„ „ 3 Jahren „ „ „ zum **Zug- bezw. Hauptwachtmeister**
erfolgen.

Bei ganz besonderer Befähigung steht den Beamten auch die **Offizierslaufbahn** bei der Schutzpolizei offen.

Gehalt:

Das monatliche Anfangsgehalt beträgt:

Polizeischüler	104	G
Unterwachtmeister	160	„
Wachtmeister	188	„
Oberwachtmeister	221	„
Zugwachtmeister	262	„
Hauptwachtmeister	310	„

In den einzelnen Dienstgraden erfolgt fortlaufend nach 2 Dienstjahren Gehaltserhöhung.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der Polizeibeamte Wohnung und Verpflegung erhält, für die nur eine geringe Summe vom Gehalt abgezogen wird und daß ihm Bekleidung und ärztliche Versorgung unentgeltlich zustehen.

Bewerbungen können jederzeit auf der Werbeabteilung der Schutzpolizei in Danzig-Langfuhr, Hochstrieß 13, Stabsgebäude von 8 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm. erfolgen.

Erwünscht ist eine so rechtzeitige Meldung, daß den geeigneten Anwärtern möglichst 2 Monate vor den Einstellungsterminen das Einberufungsschreiben zugestellt werden kann.

Schutzpolizei der Freien Stadt Danzig.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung der Schutzpolizei in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 18. Dezember 1924.

Der Landrat.

Betrifft die hauptsächlichsten Steuerzahlungen im Januar 1925.

A. **Fortlaufend ohne besondere Aufforderung abzuführen:**

a. Luxussteuer (10% der vereinnahmten Entgelte bei Versteigerung, Lieferung aus dem Auslande, Privatverkauf von luxussteuerpflichtigen Waren) unter gleichzeitiger Zusendung einer besonderen Benachrichtigung an das Steueramt eine Woche nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges. (vergl. auch B b).

b) Erhöhte Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften (Nachtlokalsteuer) wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.

c) Einkommensteuer**lohnabzug** von den zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Betrieben binnen 3 Tagen nach der erfolgten Lohn- oder Gehaltszahlung bezw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.

d) **Lohnsummensteuer** (1% der gezahlten Bruttovergütung an Beamte, Angestellte und Arbeiter) von sämtlichen Arbeitgebern binnen 3 Tagen nach erfolgter Lohn- oder Gehaltszahlung bezw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.

Außerdem sind fällig:

B. **Am 10. Januar 1925:**

a. Allgemeine **Umsatzsteuer:** 2% der im Dezember 1924 eingenommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte **einschl.** der zum Privatverbrauch aus dem Betriebe entnommenen Gegenstände **ohne Berücksichtigung der erwachsenen Betriebsunkosten.**

Für die im Januar 1925 und in den folgenden Monaten zur Vereinnahmung gelangenden Entgelte usw. können Steuerpflichtige, die keine geordnete Buchführung haben, zu **Pauschalsätzen,** die gleichzeitig **mit der Einkommensteuer** zu entrichten sind, herangezogen werden. Die Höhe der Pauschalsätze ist aus den zugehenden Steuerbescheiden zu ersehen.

b) **Luxussteuer:**
10% in den nicht unter A genannten Fällen.

C. **Am 15 Januar 1925:**

Die 3. Vierteljahresrate der Grundwertsteuer und Straßenreinigungsbeiträge für das Rechnungsjahr 1924 in der Stadtgemeinde Danzig.

Nur ausdrücklich gewährte Stundungen oder Ratenzahlungen entbinden von der Einhaltung des festgesetzten Zahlungstermins.

Die Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen sind für das Kalenderjahr 1925 nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich zu entrichten, mithin am 15. Februar 1925 die Beträge für die Monate Januar, Februar und März 1925 nach dem letzten übersandten Guldenbescheide.

Danzig, den 31. Dezember 1924.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich, Freie Stadt Danzig.